

16.12.21**Gesetzesbeschluss**
des Deutschen Bundestages**Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zur Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 9. Sitzung am 16. Dezember 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Hauptausschusses – Drucksache 20/265 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

– Drucksache 20/147 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 06.01.22

Erster Durchgang: Drs. 777/21

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und zur Inbetriebnahme der elektronischen Urkundensammlung“.

2. Die Überschrift des Artikels 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Zustimmungsermächtigung zum Vorschlag der Kommission zur Änderung der Gründungsverordnung der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte“.

3. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 bis 6 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Beurkundungsgesetzes

§ 76 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „bis 5“ ersetzt.
2. Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Beurkundungen und sonstige Amtshandlungen, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 vorgenommen werden, gilt § 55 Absatz 2 nur im Hinblick auf das Urkundenverzeichnis und sind § 55 Absatz 3 sowie § 56 nicht anzuwenden. Im Übrigen gelten für die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 vorgenommenen Beurkundungen und sonstigen Amtshandlungen Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 entsprechend.“

Artikel 3

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 119 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Übertragung der vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellten Schriftstücke in die elektronische Form gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des gesamten Jahrgangs nach Absatz 1 Satz 2 das gesamte Halbjahr tritt.“

- c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „und Absatz 2“ durch ein Komma und die Wörter „Absatz 2 und 3 Satz 3“ ersetzt.

- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Die sich auf die Übertragung von Schriftstücken in die elektronische Form beziehenden Möglichkeiten der Absätze 1 bis 4 sind erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.“
2. Dem § 120 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Satz 1 gilt auch für in der Urkundensammlung verwahrte Schriftstücke, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.“

Artikel 4

Weitere Änderung der Bundesnotarordnung

§ 119 Absatz 5 der Bundesnotarordnung, die zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse vom 13. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2246), die zuletzt durch Artikel 24 Absatz 5 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 39 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 39a Übergangsvorschrift“.
2. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Übergangsvorschrift

§ 2 Nummer 1 bis 4 sowie die §§ 31 bis 39 sind erst ab dem 1. Juli 2022 anzuwenden.“

3. Dem § 50 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Satz 1 Nummer 3 bis 6 ist auf vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellte Unterlagen nicht anzuwenden.“
4. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „zwischen dem 1. Januar 1950 und dem“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1950 bis zum“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Satz 1 Nummer 3 gilt auch für die dort bezeichneten Dokumente, die vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2022 erstellt wurden.“

Artikel 6

Weitere Änderung der Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse

Die Verordnung über die Führung notarieller Akten und Verzeichnisse, die zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 39a gestrichen.
2. § 39a wird aufgehoben.
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 7 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 7

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Artikel 2, 3 und 5 treten am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Die Artikel 4 und 6 treten am 1. Juli 2022 in Kraft.“
5. In dem Vorschlag der Kommission wird in Artikel 1 Nummer 11 Buchstabe b Artikel 12 Absatz 5 Satz 3 wie folgt gefasst:

„Die beiden weiteren in Artikel 13 Absatz 1 genannten Mitglieder des Exekutivausschusses werden mit der Mehrheit der in Absatz 1 Buchstaben a und c des vorliegenden Artikels genannten Mitglieder des Verwaltungsrats gewählt.“